



Corporate Governance

(Konsolidierter) Corporate Governance-Bericht

Die Erste Group Bank AG bekennt sich seit 2003 im Sinne einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung dazu, die Regeln des Österreichischen Corporate Governance-Kodex (ÖCGK – siehe www.corporate-governance.at) anzuwenden. Darüber hinaus hat der Vorstand im Jahr 2015 ein Statement of Purpose beschlossen. Diese Erklärung präzisiert und bekräftigt das Ziel der Erste Group Bank AG, Wohlstand in der Region, in der die Erste Group tätig ist, zu verbreiten und abzusichern. Auf Basis des Statements of Purpose definiert ein Code of Conduct verpflichtende Regeln für das tägliche Geschäftsleben. Die Erste Group achtet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auf Verantwortung, Respekt und Nachhaltigkeit. Dadurch hilft der Code of Conduct, die Reputation der Erste Group zu wahren und das Vertrauen der Stakeholder zu festigen. Der (konsolidierte) Corporate Governance-Bericht wurde gemäß § 243c sowie § 267b Unternehmensgesetzbuch (UGB) und den Regeln 60ff des ÖCGK erstellt und berücksichtigt auch Richtlinien zur nachhaltigen Berichterstattung (www.globalreporting.org).

Der ÖCGK ist ein Regelwerk für österreichische börsennotierte Unternehmen, welches das österreichische Aktien- und Kapitalmarktrecht durch Regeln der Selbstregulierung ergänzt. Sein Ziel ist eine verantwortungsvolle, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle. Die Anwendung des ÖCGK garantiert ein hohes Maß an Transparenz für alle Interessengruppen (Stakeholder), unter anderem für Investoren, Kunden oder Mitarbeiter. Der Kodex unterscheidet folgende Regeln: L-Regeln (Legal Requirement – beruhen auf zwingendem Recht), C-Regeln (Comply or Explain – Abweichung ist zulässig, muss jedoch erklärt und begründet werden) und R-Regeln (Recommendation – Regeln mit Empfehlungscharakter, eine Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen).

Im Geschäftsjahr 2016 hat die Erste Group Bank AG sämtliche L-Regeln und R-Regeln sowie – mit zwei Ausnahmen – alle C-Regeln des ÖCGK erfüllt. Die beiden Abweichungen werden nachstehend dargestellt und begründet: Gemäß der C-Regel 2 ÖCGK gilt für die Ausgestaltung der Aktie das Prinzip „one share – one vote“, d.h. das Unternehmen soll nur Aktien ausgeben, bei

denen jeder Aktie ein Stimmrecht und keine Entscheidungsrechte in den Aufsichtsrat gewährt werden. Der Aktionärin DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung wird durch die Satzung der Erste Group Bank AG (Punkt 15.1.) jedoch das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats eingeräumt, solange sie gemäß § 92 Abs. 9 Bankwesengesetz (BWG) für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Erste Group Bank AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit haftet. Die Privatstiftung hat von diesem Entsendungsrecht bisher keinen Gebrauch gemacht. Gemäß der C-Regel 52a ÖCGK beträgt die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter) höchstens zehn. Gegenwärtig gehören dem Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG jedoch elf von der Hauptversammlung gewählte Kapitalvertreter an. Neben der Größe der Erste Group und deren Marktposition in sieben Kernmärkten in Zentral- und Osteuropa sind die Gründe für die Abweichung von der C-Regel 52a ÖCGK, dass die Erste Group einer Vielzahl von finanzmarktbezogenen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die in den letzten Jahren zugenommen haben und auch weiter zunehmen werden. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nun eine steigende Anzahl von zusätzlichen Prüf- und Kontrollerfordernissen zu erfüllen.

Arbeitsweise im Vorstand und Aufsichtsrat

Die Erste Group Bank AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Vorstand und Aufsichtsrat als Leitungsorganen (dualistisches System). Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab. Er gewährleistet ein wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften, der Bestimmungen der Satzung und seiner Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, setzt die Vergütung des Vorstands fest, und er überwacht und evaluiert jährlich dessen Tätigkeit. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Festlegung der Unternehmensstrategie. Er entscheidet die vom Gesetz, von der Satzung und seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Angelegenheiten mit.

Auswahl und Beurteilung von Organmitgliedern

Die Qualifikationsanforderungen für Organmitglieder (Vorstand und Aufsichtsrat) der Erste Group Bank AG sind in den internen Richtlinien für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern geregelt. Diese Richtlinien definieren im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von Organmitgliedern. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Organmitgliedern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie Gover-

nancekriterien (mögliche Interessenkonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Vorstands oder Aufsichtsrats, Diversität).

Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen

Um die angemessene fachliche Qualifikation von Organmitgliedern laufend sicherzustellen, organisiert die Erste Group regelmäßig Veranstaltungen und Seminare, an denen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, Führungskräfte und Mitarbeiter teilnehmen können. Referenten sind interne und externe Experten.

VORSTAND

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Andreas Treichl (Vorsitzender)	1952	1. Oktober 1994	30. Juni 2020
Peter Bosek	1968	1. Jänner 2015	31. Dezember 2020
Petr Brávek	1961	1. April 2015	31. Dezember 2020
Willibald Cernko	1956	1. Jänner 2017	31. Dezember 2020
Andreas Gottschling	1967	1. September 2013	31. Dezember 2016
Gernot Mittendorfer	1964	1. Jänner 2011	31. Dezember 2020
Jozef Sikela	1967	1. Jänner 2015	31. Dezember 2020

Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr 2016 aus sechs Mitgliedern zusammen. Andreas Gottschling ist mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 zurückgetreten. Der Aufsichtsrat bestellte Willibald Cernko als neues Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum 1. Jänner 2017.

Zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Erste Group Bank AG besteht mit Wirkung zum 1. Jänner 2017 die folgende Geschäftsverteilung:

Vorstandsmitglied	Verantwortungsbereich
Andreas Treichl (Vorsitzender)	Group Strategy, Group Secretariat, Group Communications, Group Investor Relations, Group Human Resources, Human Resources, Group Audit, Social Banking Development
Peter Bosek	Erste Hub, Digital Sales, Group Retail Strategy
Petr Brávek	Holding IT, Holding Banking Operations, Group COO Governance, Group Architecture and Portfolio Management
Willibald Cernko	Liquidity and Market Risk Management, Enterprise wide Risk Management, Risk Methods and Models, Non Financial Risk, Group Workout, Group Credit Risk Management
Gernot Mittendorfer	Group ALM, Group Data Management and Reporting, Group Accounting and Controlling, Group Services
Jozef Sikela	Group Corporates, Group Commercial Real Estate, Group Markets, Operating Office C and M, Group Research

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen Leitungsaufgaben bei Tochtergesellschaften

Die Vorstandsmitglieder hatten zum 31. Dezember 2016 folgende Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften sowie in wesentlichen Tochtergesellschaften der Erste Group Bank AG (Letztere sind mit * gekennzeichnet). Leitungsaufgaben bei wesentlichen Tochtergesellschaften der Erste Group Bank AG wurden nicht übernommen.

Andreas Treichl

Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group (Vorsitz), Leoganger Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. (Mitglied), Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG* (Mitglied), Banca Comercială Română S.A.* (Stv. Vorsitz), Česká spořitelna, a.s.* (Stv. Vorsitz)

Peter Bosek

Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group (2. Stv. Vorsitz), Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group (Mitglied), Česká spořitelna, a.s.* (Mitglied)

Petr Brávek

Česká spořitelna, a.s.* (Mitglied), s IT Solutions AT Spardat GmbH* (Stv. Vorsitz), Erste Group IT International GmbH* (Vorsitz)

Andreas Gottschling

Erste Group Immorent AG* (Stv. Vorsitz), Erste & Steiermärkische Bank d.d.* (Erste Bank Croatia) (Vorsitz)

Gernot Mittendorfer

Banca Comercială Română S.A.* (Mitglied), Erste Bank Hungary Zrt.* (Mitglied), Erste Bank a.d. Novi Sad* (Vorsitz), Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG* (Mitglied), Slovenská sporiteľňa, a.s.* (Vorsitz), Erste Group IT International GmbH* (Stv. Vorsitz)

Jozef Sikela

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (Mitglied), Erste Group Immorent AG* (Vorsitz), Prvá stavebná sporiteľňa, a.s.* (Mitglied)

Andreas Gottschling hat seine Aufsichtsratsmandate in der Erste Group Immorent AG* und der Erste & Steiermärkische Bank d.d.* zum 31. Dezember 2016 zurückgelegt. Willibald Cernko wurde im Februar 2017 in den Aufsichtsrat der Erste Group Immorent AG* (Stv. Vorsitz) gewählt und hält ein Aufsichtsratsmandat in der Mobilux Acquisition SAS.

AUFSICHTSRAT

Im Geschäftsjahr 2016 gehörten folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat an:

Position	Name	Geburts-jahr	Beruf	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Vorsitzender	Friedrich Rödler	1950	Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	4. Mai 2004	HV 2019
1. Stellvertreter	Jan Homan	1947	Generaldirektor i.R.	4. Mai 2004	HV 2019
2. Stellvertreterin	Bettina Breiteneder	1970	Unternehmerin	4. Mai 2004	HV 2019
Mitglied	Elisabeth Bleyleben-Koren	1948	Generaldirektorin i.R.	21. Mai 2014	HV 2019
Mitglied	Gonzalo Gortázar Rotaeche	1965	CEO, CaixaBank	12. Mai 2015	27. Oktober 2016
Mitglied	Gunter Griss	1945	Rechtsanwalt	21. Mai 2014	HV 2019
Mitglied	Maximilian Hardegg	1966	Unternehmer	12. Mai 2015	HV 2020
Mitglied	Elisabeth Krainer Senger-Weiss	1972	Rechtsanwältin	21. Mai 2014	HV 2019
Mitglied	Antonio Massanell Lavilla	1954	Stv. Vors., CaixaBank	12. Mai 2015	HV 2020
Mitglied	Brian D. O'Neill	1953	Senior Advisor, Lazard Frères & Co	31. Mai 2007	HV 2017
Mitglied	Wilhelm Rasinger	1948	Berater	11. Mai 2005	HV 2020
Mitglied	John James Stack	1946	CEO i.R.	31. Mai 2007	HV 2017
Vom Betriebsrat entsandt:					
Mitglied	Markus Haag	1980		21. November 2011	b.a.w.
Mitglied	Regina Haberhauer	1965		12. Mai 2015	b.a.w.
Mitglied	Andreas Lachs	1964		9. August 2008	b.a.w.
Mitglied	Barbara Pichler	1969		9. August 2008	b.a.w.
Mitglied	Jozef Pinter	1974		25. Juni 2015	b.a.w.
Mitglied	Karin Zeisel	1961		9. August 2008	b.a.w.

Im Geschäftsjahr 2016 gab es folgende Veränderungen im Aufsichtsrat: Die Entsendung von Regina Haberhauer in den Aufsichtsrat wurde vom Betriebsrat vorübergehend mit Wirkung zum 14. März 2016 widerrufen. Mit Wirkung zum 1. November 2016

hat der Betriebsrat Regina Haberhauer wieder in den Aufsichtsrat entsandt. Gonzalo Gortázar Rotaeche hat seinen Rücktritt als Mitglied des Aufsichtsrats zum 27. Oktober 2016 erklärt.

Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats

Zum 31. Dezember 2016 setzten sich die Ausschüsse wie folgt zusammen:

Name	Exekutiv-ausschuss	Nominierungs-ausschuss	Prüfungs-ausschuss	Risiko-ausschuss	Vergütungs-ausschuss	IT-Ausschuss
Friedrich Rödler	Vorsitz	Vorsitz	Mitglied*	Vorsitz	Vorsitz**	Stv. Vorsitz
Jan Homan	Stv. Vorsitz	Stv. Vorsitz	Vorsitz	Stv. Vorsitz	Stv. Vorsitz	Ersatz
Bettina Breiteneder	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied	-	Vorsitz
Elisabeth Bleyleben-Koren	-	-	Mitglied	Mitglied	-	-
Gonzalo Gortázar Rotaeche	-	-	-	-	-	-
Gunter Griss	-	-	-	-	Mitglied	-
Maximilian Hardegg	Mitglied	Mitglied	Stv. Vorsitz	Mitglied	Ersatz	Mitglied
Elisabeth Krainer Senger-Weiss	-	-	-	Ersatz	-	Mitglied
Antonio Massanell Lavilla	-	-	Mitglied	-	-	Mitglied
Brian D. O'Neill	-	-	-	-	Mitglied	-
Wilhelm Rasinger	Ersatz	-	Mitglied	Mitglied	-	-
John James Stack	-	-	-	-	Mitglied	-
Vom Betriebsrat entsandt:						
Markus Haag	-	-	-	Mitglied	Ersatz	Ersatz
Regina Haberhauer	-	-	Mitglied	Ersatz	-	-
Andreas Lachs	Ersatz	Ersatz	Ersatz	Mitglied	Mitglied	Mitglied
Barbara Pichler	Mitglied	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied	Mitglied
Jozef Pinter	Ersatz	Ersatz	Mitglied	Ersatz	Ersatz	Ersatz
Karin Zeisel	Mitglied	Mitglied	Ersatz	Mitglied	Mitglied	Mitglied

* Finanzexperte, ** Vergütungsexperte.

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen

Aufsichtsratsmitglieder hatten zum Stichtag 31. Dezember 2016 folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften. Wesentliche Tochterunternehmen der Erste Group Bank AG sind mit *, börsennotierte Gesellschaften sind mit ** gekennzeichnet.

Friedrich Rödler

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG*, Erste Bank Hungary Zrt.*, Sparkassen-Prüfungsverband (Vorsitz), Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Jan Homan

BillerudKorsnäs AB**, Constantia Flexibles Holding GmbH, Frapag Beteiligungsholding AG (Vorsitz), Slovenská sporiteľňa, a.s.*

Bettina Breiteneder

Generali Holding Vienna AG, ZS Einkaufszentren Errichtungs- und Vermietungs-Aktiengesellschaft, Best in Parking-Holding AG

Gonzalo Gortázar Rotaeché

VidaCaixa, S.S. Seguros y Reaseguros (Vorsitz), Repsol S.A.** (1. Stv. Vorsitz)

Gunter Griss

AVL List GmbH (Vorsitz), Bankhaus Krentschker & Co. Aktiengesellschaft* (2. Stv. Vorsitz), Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft* (Vorsitz)

Maximilian Hardegg

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung, Česká spořitelna, a.s.*

Antonio Massanell Lavilla

Repsol S.A.**, SAREB, S.A., Telefónica, S.A.**, Cecabank, S.A. (Vorsitz)

Brian D. O'Neill

Emigrant Bank, Banca Comercială Română S.A.*, Aqua Venture Holdings, LLC

Wilhelm Rasinger

Friedrichshof Wohnungsgenossenschaft reg. Gen. mbH (Vorsitz), Gebrüder Ulmer Holding GmbH, Haberkorn Holding AG, Haberkorn GmbH, S IMMO AG**, Wienerberger AG**

John James Stack

Ally Bank, Ally Financial Inc.**, Česká spořitelna, a.s.* (Vorsitz), Mutual of America Capital Management

Elisabeth Bleyleben-Koren und Elisabeth Krainer Senger-Weiss hatten zum Stichtag 31. Dezember 2016 keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen Gesellschaften.

Vom Betriebsrat entsandt:

Regina Haberhauer

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.*, Erste Asset Management GmbH* (ab Jänner 2017)

Barbara Pichler

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung

Andreas Lachs

VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft

Markus Haag, Jozef Pinter und Karin Zeisel hatten keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen Gesellschaften.

Einbindung der Aktionäre und der Arbeitnehmer in die Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats

Die Arbeitnehmervertretung ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung berechtigt, in den Aufsichtsrat für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen zu entsenden (Drittelparität). Bei ungerader Zahl der Aktionärsvertreter wird zugunsten der Arbeitnehmervertreter aufgestockt.

Maßnahmen in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Aufsichtsratsmitglieder werden jährlich mit den Bestimmungen des ÖCGK betreffend Interessenkonflikte befasst. Weiters erhalten neue Mitglieder des Aufsichtsrats bei Aufnahme ihrer Aufsichtsratsstätigkeit ausführliche Informationen in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Gemäß der C-Regel 53 ÖCGK hat die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig zu sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Der Aufsichtsrat bekennt sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit zu den Leitlinien, die im Anhang 1 des ÖCGK angeführt sind:

- _ Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- _ Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- _ Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.

- _ Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- _ Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- _ Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Basierend auf den angeführten Kriterien haben sich alle Aufsichtsratsmitglieder für unabhängig erklärt.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats hält direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 10% an der Erste Group Bank AG. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats (Maximilian Hardegg und Barbara Pichler) nahmen im Jahr 2016 eine Organfunktion in einem Unternehmen wahr, das über 10% der Anteile an der Erste Group Bank AG hält. Ein Mitglied (Wilhelm Rasinger) vertrat insbesondere die Interessen der Privataktionäre.

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats nahmen 2016 an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats persönlich teil, die nach ihrer Wahl bzw. Entsendung in den Aufsichtsrat stattgefunden haben.

Selbstevaluierung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat gemäß der C-Regel 36 ÖCGK eine Selbstevaluierung seiner Tätigkeit durchgeführt. In der Aufsichtsratsitzung am 15. Dezember 2016 befasste er sich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und der Arbeitsweise.

Zustimmungspflichtige Verträge gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG (C-Regel 49 ÖCGK)

Das Unternehmen Griss & Partner Rechtsanwälte, in dem Gunter Griss Senior-Partner ist, hat Unternehmen der Erste Group im Jahr 2016 für anwaltliche Vertretung und Beratungsleistungen in Summe EUR 1.601,68 in Rechnung gestellt.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS UND DEREN ENTSCHEIDUNGSBEFUGNISSE

Der Aufsichtsrat hat sechs Ausschüsse gebildet, den Risikoausschuss, den Exekutivausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss, den Vergütungsausschuss sowie den IT-Ausschuss.

Risikoausschuss

Der Risikoausschuss berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kredit

instituts und überwacht die Umsetzung dieser Risikostrategie. Weiters überprüft der Ausschuss, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstituts angemessen berücksichtigt. Unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses obliegt ihm auch die Überprüfung, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden. Der Risikoausschuss ist zuständig für die Erteilung der Zustimmung in all jenen Fällen, bei denen Kredite und Veranlagungen oder Großveranlagungen eine Höhe erreichen, die das Pouvoir des Vorstands gemäß Pouvoir-Regelung übersteigen. Der Zustimmung des Risikoausschusses bedarf jede Veranlagung oder Großveranlagung im Sinne des § 28b BWG, deren Buchwert 10% der anrechenbaren Eigenmittel der Gesellschaft oder der anrechenbaren konsolidierten Eigenmittel der Kreditinstitutsgruppe überschreitet. Weiters obliegt ihm die Erteilung von Vorausermächtigungen, soweit gesetzlich zulässig. Der Risikoausschuss ist zuständig für die Überwachung des Risikomanagements der Erste Group Bank AG. Mindestens einmal im Jahr ist dem Ausschuss ein Grundsatzbericht zu Organisation, Struktur und Funktionsweise des Risikomanagementsystems für die Gesellschaft und die wesentlichen Beteiligungsgesellschaften vorzulegen. Der Aufsichtsrat übertrug dem Risikoausschuss das Recht auf Zustimmung zur Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und zur Erteilung der Prokura oder Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb. Dem Ausschuss obliegt die Überwachung des Beteiligungsgeschäfts der Gesellschaft, außer in Fällen, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fallen. Zu den Aufgaben des Risikoausschusses gehört auch die Kenntnisnahme von Berichten über Rechtsstreitigkeiten und über die Risikoauswirkung und Kostenbelastung von größeren IT-Projekten sowie von Berichten über wichtige aufsichtsbehördliche Prüfungen von Tochterunternehmen.

Exekutivausschuss

Der Exekutivausschuss tagt ad hoc im Auftrag des Aufsichtsrats, um spezifische Themen in Sitzungen oder Umlaufbeschlüssen vorzubereiten. Der Ausschuss kann auch zur abschließenden endgültigen Entscheidung ermächtigt werden. Bei Gefahr im Verzug und zur Abwehr eines schweren Schadens kann der Exekutivausschuss vom Vorsitzenden einberufen werden, um auch ohne spezifisches Mandat des Aufsichtsrats im Interesse des Unternehmens aktiv zu werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses; die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft; die Überwachung der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung; die Prüfung und Überwachung der Qualifikation und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft beziehungsweise Konzerngesellschaft erbrachten zusätzlichen

Leistungen; die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei; die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat; die Prüfung des Konzernabschlusses und -lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat; die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat; die Empfehlung für die Verlängerung des Mandats des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat; die Kenntnisnahme des zusätzlichen Berichts des Abschlussprüfers sowie die Beratung über diesen Bericht; die Kenntnisnahme zeitnaher Information über Prüfungsschwerpunkte des Abschlussprüfers sowie die Möglichkeit zur Erstattung von Vorschlägen für zusätzliche Prüfungsschwerpunkte; die Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse wesentlicher Tochtergesellschaften; die Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts, die Kenntnisnahme des Revisionsplans der internen Revision der Gesellschaft; die Kenntnisnahme von Informationen über aktuelle revisionsrelevante Themen im Konzern und über Effizienz und Effektivität der internen Revision; die Kenntnisnahme des Berichts der internen Revision über die Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen aufgrund durchgeführter Prüfungen sowie des Tätigkeitsberichts gemäß § 20 iVm § 21 Abs. 2 Wertpapieraufsichtsgesetz; die Kenntnisnahme unverzüglicher Information über wesentliche Feststellungen des Abschlussprüfers, der internen Revision oder einer aufsichtsbehördlichen Prüfung; die Kenntnisnahme unverzüglicher Informationen über Schadensfälle, soweit sie 5% des konsolidierten Eigenkapitals oder 10% des budgetierten Nettoergebnisses übersteigen können; die Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands zu aktuellen Entwicklungen und Einhaltung (Compliance) in den Bereichen Corporate Governance und Anti-Money-Laundering (Geldwäsche); die Kenntnisnahme des Compliance-Tätigkeitsberichts gemäß § 18 iVm § 21 Abs. 2 Wertpapieraufsichtsgesetz.

Nominierungsausschuss

Sitzungen des Nominierungsausschusses haben bei Bedarf stattzufinden (seit 1. Jänner 2014 mindestens einmal jährlich) oder wenn ein Mitglied des Ausschusses oder des Vorstands darum ersucht. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Vorstandsmandate und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung. Er beschließt über die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder. Er behandelt und entscheidet über die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien

der Gesellschaft. Der Nominierungsausschuss unterstützt darüber hinaus den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat. Hinsichtlich der Besetzung frei werdender Mandate in Vorstand und Aufsichtsrat sind insbesondere die persönliche und fachliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung, die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs sowie Aspekte der Diversität zu berücksichtigen. Zugleich legt der Nominierungsausschuss eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht fest und entwickelt eine Strategie, um dieses Ziel zu erreichen. Weiters hat der Nominierungsausschuss darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung des Vorstands oder des Aufsichtsrats nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen dominiert wird. Der Nominierungsausschuss hat regelmäßig eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus hat der Nominierungsausschuss regelmäßig eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der Vorstandsmitglieder als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements hat der Nominierungsausschuss den Kurs des Vorstands zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand zu unterstützen.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss bereitet die Beschlüsse zum Thema Vergütung vor, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement des Kreditinstituts auswirken und vom Aufsichtsrat zu fassen sind. Weiters genehmigt der Vergütungsausschuss die allgemeinen Prinzipien der Vergütungspolitik, überprüft sie regelmäßig und ist für ihre Umsetzung verantwortlich. Er überwacht die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogene Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern des Kreditinstituts sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität zu berücksichtigen sind. Der Ausschuss überwacht die Auszahlung der variablen Vergütung an Vorstandsmitglieder und Mitglieder der zweiten Managementebene der Gesellschaft sowie an Vorstandsmitglieder wesentlicher Tochterunternehmen. Weiters wird die Vergütung des höheren Managements im Risikomanagement und in Compliance-Funktionen vom Vergütungsausschuss unmittelbar überprüft. Einmal pro Jahr ist dem Ausschuss ein umfassender Bericht zu erstatten, in dem neben dem Vergütungssystem einschließlich der wesentlichen Leistungsindikatoren auch über die Mitarbeiter- und Führungskräfte-situation im Konzern berichtet wird.

IT-Ausschuss

Der IT-Ausschuss überprüft und überwacht IT-bezogene Angelegenheiten und die IT-Strategie im Allgemeinen. Darüber hinaus obliegt ihm insbesondere die Kenntnisnahme von IT-Berichten; von Berichten zur IT-Outsourcing-Strategie und zur Auslagerung von IT-bezogenen Funktionen; die Kenntnisnahme des Group IT-Budgets; von Berichten zum Status der IT-Support-Funktion und zur Entwicklung der wesentlichen IT-Initiativen und Projekte; die Überwachung der Kapazität und Leistungsfähigkeit der Systeme, des Betriebskontinuitäts- und Krisenmanagements der Informationssicherheit und der Computer- und Netzsicherheit sowie die Kenntnisnahme wesentlicher Änderungen der Organisationsstruktur und der Zuständigkeiten des IT-Ressorts. Ferner berät er auch weiterhin den Vorstand und bereitet allfällige Beschlussfassungen des Aufsichtsrats betreffend den Erste Campus vor.

SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS UND BERICHT ÜBER TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

Im Geschäftsjahr 2016 fanden sechs Aufsichtsratssitzungen statt.

Bei jeder ordentlichen Aufsichtsratssitzung, ausgenommen der Sitzung vom 11. Mai 2016, wurden die monatlichen Entwicklungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung präsentiert, wurde über die einzelnen Risikoarten und das Gesamtrisiko der Bank berichtet, die Lage einzelner Tochterbanken in Zentral- und Osteuropa besprochen und quartalsweise über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der Internen Revision gemäß § 42 Abs. 3 BWG berichtet. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichteten über wesentliche Themen, die seit der letzten Aufsichtsratssitzung in den Ausschüssen behandelt wurden. Ein wiederkehrendes Thema in den Aufsichtsratssitzungen in 2016 waren Berichte zu aktuellen regulatorischen Entwicklungen im Banken Umfeld und deren Auswirkungen auf die Erste Group, wie insbesondere der jeweilige Stand des bankenaufsichtsrechtlichen Regimes auf europäischer und österreichischer Ebene. Dem Aufsichtsrat wurden regelmäßig jene Vorstandsanträge vorgelegt, die nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und den Geschäftsordnungen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

In der Sitzung vom 15. März 2016 wurden Jahresabschluss und Lagebericht 2015, Konzernabschluss und -lagebericht 2015 sowie der Corporate Governance-Bericht 2015 geprüft, die Prüfberichte der Abschlussprüfer behandelt und der Jahresabschluss 2015 entsprechend der Empfehlung des Prüfungsausschusses festgestellt. Weiters wurden die Beschlussvorschläge für die Hauptversammlung besprochen und genehmigt. Ebenfalls wurde beschlossen, PwC Wirtschaftsprüfung GmbH der Hauptversammlung am 11. Mai 2016 als zusätzlichen (Konzern-)Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 vorzuschlagen. Darüber hinaus wurde über die aktuellen Entwicklungen bei der Erste Bank Hungary Zrt. berichtet, der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung, die Neuorganisation des Bereichs Group Retail sowie die Group Risk Strategy jeweils genehmigt und der Jahresbericht des

Aufsichtsrats über Organkredite gemäß § 28 Abs. 4 BWG zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung vom 21. April 2016 wurde zu Status quo und Geschäftsentwicklung der Erste & Steiermärkische Bank d.d. (Erste Bank Croatia) Bericht erstattet. Weiters wurde eine Kapitalmaßnahme im Hinblick auf die Erste Bank Hungary Zrt. beschlossen sowie der Jahresbericht zu OpRisk, Compliance und Security behandelt.

In der Sitzung vom 11. Mai 2016 im Anschluss an die Hauptversammlung hat Friedrich Rödler die Anwesenden informiert, dass er seine Funktion als Vorsitzender des Prüfungsausschusses zurücklegt. Bettina Breiteneder ist auf ihren eigenen Wunsch als Mitglied des Prüfungsausschusses ausgeschieden. In Folge wurde Jan Homan zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt. Darüber hinaus wurde auch der Aufteilungsschlüssel für die von der Hauptversammlung beschlossene Aufsichtsratsvergütung für das Jahr 2015 festgelegt.

In der Sitzung vom 23. Juni 2016, an der auch Mitarbeiter der EZB und der Finanzmarktaufsicht teilgenommen, präsentiert und Fragen der Aufsichtsratsmitglieder beantwortet haben, wurden strategische Themen zu Retail, Corporate, IT und Risk erörtert und der diesbezügliche Bericht des Vorstands zur Kenntnis genommen, über den Status quo des EBA Stress Tests 2016 berichtet, der Beteiligungsbericht für 2015 und das erste Quartal 2016, der Bericht über die Risikoentwicklung und das Kreditrisiko, der Bericht über die AT1-Emission, der Bericht über die gesetzlichen Änderungen in Bezug auf Directors' Dealings sowie der Bericht über die aktuellen Entwicklungen bei der Erste Bank Hungary Zrt. behandelt. Darüber hinaus wurde der Rahmenplan für die Ausgabe von Zertifikaten und Optionsscheinen genehmigt.

In der Sitzung vom 15. September 2016 wurden Gernot Mitterdorfer, Jozef Sikela, Peter Bosek und Petr Brávek jeweils vorzeitig als Vorstandsmitglied bis 31. Dezember 2020 wiederbestellt. Der Vorsitzende informierte die Anwesenden über den Rücktritt von Andreas Gottschling als Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum 31. Dezember 2016. In Folge wurde Willibald Cernko als weiteres Mitglied des Vorstands mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2020 bestellt. Darüber hinaus wurden über die Sparkassen und die Haftungsverband GmbH, über die aktuellen Entwicklungen bei der Slovenská sporiteľňa, a.s., über den aktuellen Stand des Group Recovery Plans 2016 und über die Risikoentwicklung berichtet. Ferner wurden insbesondere die Änderungen der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses genehmigt.

In der Sitzung vom 15. Dezember 2016 wurde die Strategie des Bereiches Group Retail genehmigt, die Berichte über Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, über Großkredite gemäß § 28b BWG, über die Tätigkeiten der Ausschüsse sowie der Jahresplan für das Geschäftsjahr 2017 diskutiert und zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurden insbesondere die Ergebnisse der Selbstevaluierung des Aufsichtsrats behandelt, die Neuorganisation

jeweils des Bereichs Holding Org/IT und Risk, die Geschäftsverteilung ab 1. Jänner 2017 sowie die Vertretungsregeln ab 1. Jänner 2017 genehmigt und ein Vorratsbeschluss gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG gefasst.

SITZUNGEN DER AUSSCHÜSSE UND TÄTIGKEITSBERICHT

Der Risikoausschuss entschied in seinen siebzehn Sitzungen im Jahr 2016 regelmäßig über die über dem Pouvoir des Vorstands liegenden Veranlagungen und Kredite und ließ sich über die im Pouvoir des Vorstands genehmigten Kredite berichten. Es wurde regelmäßig zu den einzelnen Risikoarten, zur Risikotragfähigkeit und zu Großveranlagungen informiert. Darüber hinaus gab es Berichte zur Situation einzelner Branchen und Industrien und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Risikostrategie, zu Prüfungen der Aufsichtsbehörden, zu verschiedenen Rechtsstreitigkeiten sowie Berichte zur Risikoentwicklung in einzelnen Ländern und Tochtergesellschaften. Im Jahr 2016 wurden wiederkehrend Berichte zu aktuellen Entwicklungen bei den laufenden IT-Projekten erstattet. Unter anderem wurde über die Auswirkungen des Brexit sowie Cyber Security diskutiert und berichtet. Thema waren auch regulatorische Entwicklungen auf europäischer und österreichischer Ebene.

Im Jahr 2016 fand keine Sitzung des Exekutivausschusses statt.

Der Prüfungsausschuss tagte im Jahr 2016 fünfmal. Unter anderem informierten die Prüfer über die Jahres- und Konzernabschlussprüfung für 2015, und es wurde in der Folge vom Prüfungsausschuss die Schlussbesprechung durchgeführt. Es wurden Jahresabschluss und Lagebericht, Konzernabschluss und -lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht geprüft und dem Aufsichtsrat die Feststellung des Jahresabschlusses empfohlen. Der Leiter der internen Revision berichtete über die Prüfungsgebiete und wesentlichen Prüfungsfeststellungen des Prüfungsjahres 2015 sowie laufend über revisionsrelevante Themen im Konzern und erläuterte den Revisionsplan 2016. Es wurden unter anderem die Berichte der internen Revision gemäß § 42 Abs 3 BWG erstattet. Ferner wurde über die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems nach Regel 83 ÖCGK sowie über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems berichtet sowie ein Bericht über den Erste Campus behandelt. Der Prüfungsausschuss diskutierte über seinen Arbeitsplan für 2017 und legte fest, welche Themen in welcher Sitzung auf der Tagesordnung stehen sollen. Es wurde beschlossen, dem Aufsichtsrat die Erneuerung des Prüfungsmandats der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als zusätzlichen (Konzern-)Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu empfehlen. Die Prüfer informierten über die Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses für 2016. Ferner wurden Berichte über die Entwicklung der Beteiligungen, über den Halbjahresbericht zum 30. Juni 2016, über die aktuellen gesetzlichen Entwicklungen mit Auswirkung auf die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, über Prüfungen der Europäischen Zentralbank und über die Prozessflüsse für die Erstellung der Steuerdaten für den

Jahresabschluss erstattet sowie der Management Letter 2015 erörtert. Im Übrigen hat sich der Prüfungsausschuss in einer seiner Sitzungen selbst evaluiert und regelmäßig zulässige Nichtprüfungsleistungen des (Konzern-)Abschlussprüfers genehmigt.

Der Nominierungsausschuss tagte im Jahr 2016 viermal und befasste sich dabei mit verschiedenen Personalangelegenheiten im Bereich des Vorstands. Der Nominierungsausschuss führte die Eignungsbeurteilung von Gernot Mittendorfer, Jozef Sikela, Peter Bosek und Petr Brávek für ihre jeweilige vorzeitige Wiederbestellung als Mitglied des Vorstands durch und empfahl dem Aufsichtsrat deren Bestellung. Weiters führte der Nominierungsausschuss hinsichtlich der Neubestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds die Eignungsbeurteilung durch und empfahl dem Aufsichtsrat, Willibald Cernko zum weiteren Mitglied des Vorstands zu bestellen. Darüber hinaus befasste sich der Nominierungsausschuss mit der Evaluierung gemäß C-Regel 36 ÖCGK bzw. der Evaluierung gemäß § 29 Z 6 und 7 BWG des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Der Vergütungsausschuss tagte im Jahr 2016 viermal. Es wurden verschiedene Vergütungsthemen in Bezug auf die Erste Group Bank AG und deren Tochterbanken besprochen, unter anderem die Struktur der Key Performance-Indikatoren (Leistungskennzahlen), die Bonus Policy (Bonuspolitik) bezüglich der Voraussetzungen für eine Auszahlung variabler Gehaltsbestandteile und die gehaltliche Regelung für Material Risk Takers. Darüber hinaus wurde über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder diskutiert, Beschlüsse zur Vergütung des Vorstands gefasst sowie über regulatorische Entwicklungen im Bereich der Vergütung und deren Umsetzung in der Erste Group informiert.

Der IT-Ausschuss tagte im Jahr 2016 viermal. Wesentliche Themen waren ein IT-Projekt-Portfolio für die Erste Group, das Risikomanagement hinsichtlich IT und ein IT-Prüfungsplan, der laufend erörtert wurde. Es wurden Berichte über die letzte Phase des Projekts Erste Campus berichtet, über IT-Security, über die strategische Richtung bei der Datenübertragung und die Digitalisierung, über den Status quo diverser Projekte im Bereich Infrastruktur sowie über die IT-Strategie. Weiters wurden das IT-Budget behandelt und Änderungen der Organisation im Bereich Holding Org/IT präsentiert.

VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Grundsätze der Vergütungspolitik

Die Grundsätze der Vergütung des Vorstands der Erste Group Bank AG sowie der Vorstände für wesentlich in die Konsolidierung einbezogene Tochtergesellschaften sind in der Vergütungspolitik der Erste Group Bank AG auf Gruppenebene festgelegt. Dort werden insbesondere die Gestaltung und Evaluierung der Leistungskriterien dargestellt. Der vertraglich vereinbarte Maximalwert für leistungsabhängige Zahlungen für Mitglieder der Vorstände beträgt 100% der fixen Bezüge.

Die Feststellungsmethode der Erfüllung der Leistungskriterien des Vorstands der Erste Group Bank AG wird Anfang des Jahres vom Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG auf Vorschlag der zuständigen Organisationseinheiten (Group Performance Management, Group Risk Management und Group Human Resources) festgelegt. Die definierten Leistungskriterien sind von den Mitgliedern des Vorstands sowohl auf Unternehmensebene als auch auf individueller Ebene zu erreichen. Das erste Kriterium ist der Erfolg der Erste Group insgesamt. Die Zielerreichung wird für das Jahr 2016 anhand von drei Kennziffern festgestellt: Betriebsergebnis abzüglich Risikokosten, Eigenkapitalrentabilität und Kostenoptimierung. Das zweite Leistungskriterium besteht aus der Erfüllung von individuellen Zielen: Zielvorgaben gibt es beispielsweise für Betriebsergebnis, Eigenkapitalverzinsung bereinigt um materielle Vermögenswerte, Wertberichtigungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Bruttokundenkreditbestand, Kundenzufriedenheitsindex, Datenqualität, NPL-Deckungsquote und NPL-Quote.

Die Feststellungsmethode der Erfüllung der Leistungskriterien der Vorstände der in die Konsolidierung einbezogenen Tochtergesellschaften wird Anfang des Jahres von den jeweiligen Aufsichtsräten bzw. Beiräten auf Vorschlag der zuständigen Organisationseinheiten (Group Performance Management, Group Risk Management und Group Human Resources) festgelegt. Die definierten Leistungskriterien sind von den Mitgliedern der Vorstände sowohl auf Unternehmensebene als auch auf individueller Ebene zu erreichen.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wird seit dem Geschäftsjahr 2010 der variable Teil der Vorstandsbezüge, sowohl Barzahlungen als auch Aktien-Äquivalente, auf fünf Jahre aufgeteilt und kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Auszahlung. Aktien-Äquivalente sind keine an der Börse gehandelten Aktien, sondern Phantomaktien, die auf Basis definierter Kriterien nach einer einjährigen Sperrfrist in bar ausbezahlt werden.

Vergütung der Vorstandsmitglieder

Bezüge im Geschäftsjahr 2016

in EUR Tsd	Fixe Bezüge	Sonstige Bezüge	Erfolgsabhängige Bezüge		Gesamt
			für 2015	für Vorjahre	
Andreas Treichl	1.475,0	1.132,4	218,7	156,8	2.982,9
Peter Bosek	700,0	132,4	96,8	0,0	929,2
Petr Brávek	700,0	132,7	111,6	0,0	944,3
Andreas Gottschling	700,0	164,2	118,4	4,0	986,6
Gernot Mittendorfer	700,0	133,8	120,0	27,2	981,0
Jozef Sikela	700,0	152,9	102,0	0,0	954,9
Gesamt	4.975,0	1.848,3	767,5	188,0	7.778,9

Peter Bosek war bis 31. Jänner 2016 sowohl Vorstandsmitglied der Erste Group Bank AG als auch der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, jeder Gesellschaft wurden für diesen Zeitraum 50% der Kosten zugerechnet.

In der Position Sonstige Bezüge sind Pensionskassenbeiträge, Beiträge zur Vorsorgekasse (bei Abfertigung neu) und diverse Sachbezüge enthalten. 2016 wurden erfolgsabhängige Bezüge und Aktien-Äquivalente für Vorjahre ausbezahlt bzw. zugesprochen. Für die Geschäftsjahre 2014 und 2011 erfolgte keine erfolgsabhängige Vergütung an die Mitglieder des Vorstands.

Unbare erfolgsabhängige Bezüge 2016

Aktien-Äquivalent (in Stück)	für 2015	für Vorjahre
Andreas Treichl	10.505	6.953
Peter Bosek	4.775	0
Petr Brávek	4.775	0
Andreas Gottschling	5.094	168
Gernot Mittendorfer	4.775	1.424
Jozef Sikela	4.775	0
Gesamt	34.699	8.545

Die Auszahlung wird nach der einjährigen Sperrfrist im Jahr 2017 erfolgen. Die Bewertung der Aktien-Äquivalente erfolgt mit dem durchschnittlichen, gewichteten täglichen Aktienkurs

der Erste Group Bank AG des Jahres 2016 (2015) in Höhe von EUR 24,57 (25,13) je Stück.

An ehemalige Organmitglieder und deren Hinterbliebene wurden im Jahr 2016 EUR 2.892,9 Tsd in bar ausbezahlt und 8.390 Aktien-Äquivalente zuerkannt.

Grundsätze der für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung

Die Mitglieder des Vorstands nehmen nach den gleichen Grundsätzen wie die Mitarbeiter an der beitragsorientierten Betriebspensionsregelung der Erste Group teil. Wird die Bestellung zum Mitglied des Vorstands vor Erreichung des 65. Lebensjahres aus Gründen, die nicht in der Person des Vorstandsmitglieds liegen, beendet, so sind für ein Vorstandsmitglied entsprechende Ausgleichszahlungen an die Pensionskasse vorgesehen.

Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands im Falle der Beendigung der Funktion

Im Bereich der Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands im Falle der Beendigung der Funktion gelten für ein Mitglied des Vorstands noch die üblichen gesetzlichen Abfertigungsbedingungen des § 23 Angestelltengesetz.

Die gewährten Bezüge stehen im Einklang mit den bankrechtlichen Regeln über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern.

Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder

in EUR Tsd	Sitzungsgeld für 2016	AR-Vergütung für 2015	Gesamt
Friedrich Rödler	41,0	100,0	141,0
Georg Winckler	0,0	27,3	27,3
Jan Homan	29,0	75,0	104,0
Bettina Breiteneder	21,0	66,1	87,1
Elisabeth Bleyleben-Koren	27,0	50,0	77,0
Gonzalo Gortázar Rotaeché	5,0	32,0	37,0
Gunter Griss	11,0	50,0	61,0
Maximilian Hardegg	33,0	32,0	65,0
Elisabeth Krainer Senger-Weiss	17,0	50,0	67,0
Antonio Massanell Lavilla	11,0	32,0	43,0
Brian D. O'Neill	10,0	50,0	60,0
Wilhelm Rasinger	28,0	50,0	78,0
John James Stack	10,0	50,0	60,0
Markus Haag	0,0	0,0	0,0
Regina Haberhauer	0,0	0,0	0,0
Andreas Lachs	0,0	0,0	0,0
Barbara Pichler	0,0	0,0	0,0
Jozef Pinter	0,0	0,0	0,0
Karin Zeisel	0,0	0,0	0,0
Gesamt	243,0	664,4	907,4

Die Hauptversammlung 2016 hat den Aufsichtsratsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2015 eine Vergütung in Höhe von EUR 664.400 gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten ist und in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 11. Mai 2016 festgelegt wurde. Das zusätzlich auszubehaltende Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde mit EUR 1.000 pro Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse festgesetzt.

D&O-Versicherung

Die Erste Group Bank AG verfügt über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Directors and Officers Liability Insurance). Versichert sind ehemalige, aktuelle und künftige Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, des Beirats sowie die leitenden Angestellten, Prokuristen und Führungskräfte der Erste Group Bank AG sowie der Tochtergesellschaften, an denen die Erste Group Bank AG entweder direkt oder indirekt durch eine oder mehrere Tochtergesellschaften mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte hält. Die Kosten werden vom Unternehmen getragen.

MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN STELLEN

Die Diversitäts- und Inklusionsgrundsätze der Erste Group finden sich sowohl in ihrem Statement of Purpose als auch in ihrem Code of Conduct. Dort wird betont, dass das Arbeitsumfeld frei von Diskriminierung und Belästigung sein muss und die Arbeit jedes Einzelnen geschätzt wird, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Familienstand, sexueller Orientierung, Hautfarbe, religiöser oder politischer Einstellung, ethnischem Hintergrund, Nationalität oder sonstigen Aspekten, die in keinem Bezug zur Beschäftigung stehen.

Im Dezember 2016 hat der Vorstand das gruppenweite Rahmenwerk zur Diversität beschlossen. Dieses gibt die formellen Strukturen und Prozesse für das gruppenweite Diversitätsmanagement vor und wird 2017 von den lokalen Tochterbanken übernommen.

Anfang 2014 setzte sich die Erste Group als gruppenweites Ziel, bis 2019 im Topmanagement und in den Aufsichtsräten jeweils einen Frauenanteil von 35% zu erreichen. Dieses Ziel bezieht sich auf die lokalen Banken (ohne Hinzurechnung der Sparkassen in Österreich). Zum Jahresende 2016 wurden 29% der Positionen im Topmanagement von Frauen eingenommen, ein Plus von einem Prozentpunkt gegenüber 2015. Der Frauenanteil auf Aufsichtsratsebene hat sich 2016 um 10 Prozentpunkte auf 34% erhöht. Eine ausgewogenere Zusammensetzung der Talente-Pools der Erste Group in Bezug auf Geschlechterverteilung und Alter soll zur Beförderung von mehr Frauen in höhere Führungspositionen führen.

Der Erste Women's Hub richtet den Fokus auf weibliche Kunden, die Karriereförderung von Frauen und ein Arbeitsumfeld, das Diversität und Inklusion fördert. In Österreich wurden Initiativen wie *WoMentoring*, *Women Financial Lifetime* und *Securities Dialogue for Women* gestartet. Die Česká spořitelna setzte ihre Initiative *Diversitas* zur breiten Förderung von Diversität und Inklusion fort. Ihr Schwerpunkt liegt auf allen Aspekten des Diversitätsmanagements, so zum Beispiel der Unterstützung von Frauenkarrieren durch Mentoring, Coaching, Führungsentwicklung und Networking, dem Angebot flexibler Arbeitszeiten und Hilfen für Eltern sowie dem Altersmanagement und dem Generationendialog. Auch die Slovenská sporiteľňa, die Banca Comercială Română sowie die Erste Bank Croatia haben Maßnahmen zur Diversitätsförderung speziell für Frauen getroffen.

EXTERNE EVALUIERUNG

Die Erste Group Bank AG hat entsprechend der C-Regel 62 ÖCGK mindestens alle drei Jahre, zuletzt 2015, externe Evaluierungen der Einhaltung der C-Regeln des Kodex im jeweils vorhergehenden Geschäftsjahr vornehmen lassen. Alle Evaluierungen kamen zum Ergebnis, dass die Erste Group Bank AG sämtlichen Anforderungen des Kodex nachgekommen ist. Abweichungen von C-Regeln des Kodex wurden erklärt und begründet. Die zusammengefassten Berichte zu diesen Evaluierungen stehen auf der Website der Erste Group Bank AG zur Verfügung. Im Frühjahr 2018 ist eine weitere externe Evaluierung für das Geschäftsjahr 2017 geplant. Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden ebenso auf der Website zur Verfügung gestellt werden.

AKTIONÄRSRECHTE

Festgehalten wird, dass aus eigenen Aktien der Erste Group Bank AG keine Rechte zustehen. Ein Tochterunternehmen oder ein anderer, dem Aktien für Rechnung der Erste Group Bank AG oder eines Tochterunternehmens gehören, kann aus diesen Aktien das Stimmrecht und das Bezugsrecht nicht ausüben.

Stimmrechte

Mit jeder Aktie der Erste Group Bank AG verfügt ihr Inhaber über eine Stimme in der Hauptversammlung. Im Allgemeinen können Aktionäre in einer Hauptversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder, falls zur Genehmigung einer Maßnahme die Mehrheit des vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals fassen, sofern nicht gemäß österreichischem Recht oder der Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Die Satzung weicht in drei Fällen von den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheitserfordernissen ab: Erstens kann die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern vor Ende ihrer jeweiligen Funktionsperiode durch einen Beschluss der Hauptversammlung rückgängig gemacht werden, wofür eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und eine Mehrheit von 75% des bei der Versammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich sind. Zweitens kann die Satzung durch einen Beschluss der Hauptversammlung abgeändert werden. Sofern eine solche Änderung nicht den Unternehmenszweck betrifft, sind eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und eine einfache Mehrheit des bei der Versammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Drittens kann jede Bestimmung, die größere Mehrheiten vorschreibt, nur mit der entsprechend erhöhten Mehrheit abgeändert werden.

Dividendenrechte

Jeder Aktionär ist bei Beschluss einer Dividendenausschüttung durch die Hauptversammlung zum Bezug von Dividenden im dort beschlossenen Ausmaß berechtigt.

Liquidationserlöse

Im Falle der Auflösung der Erste Group Bank AG werden die nach Abdeckung der bestehenden Verbindlichkeiten und Rückzahlung des Ergänzungskapitals sowie des zusätzlichen harten Kernkapitals verbleibenden Vermögenswerte an die Aktionäre anteilig aufgeteilt. Zur Auflösung der Erste Group Bank AG ist eine Mehrheit von mindestens 75% des bei einer Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich.

Zeichnungsrechte

Inhaber von Aktien verfügen grundsätzlich über Zeichnungsrechte, die es ihnen ermöglichen, zur Aufrechterhaltung ihres bestehenden Anteils am Grundkapital der Erste Group Bank AG neu begebene Aktien zu zeichnen. Diese Zeichnungsrechte stehen im Verhältnis zur Anzahl der von den Aktionären vor der Emission junger Aktien gehaltenen Anteile. Die genannten Zeichnungsrechte kommen nicht zur Anwendung, wenn ein Aktionär sein Zeichnungsrecht nicht ausübt oder die Zeichnungsrechte in bestimmten Fällen durch einen Beschluss der Hauptversammlung oder einen Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.

Das Österreichische Aktiengesetz enthält Bestimmungen zum Schutz von Einzelaktionären. Insbesondere sind alle Aktionäre unter gleichen Umständen gleich zu behandeln, sofern die betroffenen Aktionäre nicht einer Ungleichbehandlung zugestimmt haben. Des Weiteren sind Maßnahmen mit Einfluss auf Aktionärsrechte, wie Kapitalerhöhungen und der Ausschluss von Zeichnungsrechten, generell durch die Aktionäre zu beschließen.

Die Satzung der Erste Group Bank AG enthält keine von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Bestimmungen über eine Änderung des Grundkapitals, die mit den Aktien verbundenen Rechte oder die Ausübung der Aktionärsrechte.

Aktiengesellschaften wie die Erste Group Bank AG müssen pro Jahr zumindest eine Hauptversammlung (ordentliche Hauptversammlung) abhalten. Diese muss innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres stattfinden und mindestens folgende Punkte behandeln:

- _ Vorlage bestimmter Dokumente
- _ Gewinnverwendung
- _ Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr

Im Rahmen der Hauptversammlung haben die Aktionäre die Möglichkeit, Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit diese zur sachgerechten Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist.

Wien, 28. Februar 2017

Der Vorstand

Andreas Treichl e.h.
Vorsitzender

Willibald Cernko e.h.
Mitglied

Peter Bosek e.h.
Mitglied

Gernot Mittendorfer e.h.
Mitglied

Petr Brávek e.h.
Mitglied

Jozef Sikela e.h.
Mitglied